



DSV KREUZER-ABTEILUNG

Gründgensstraße 18 • D-22309 Hamburg • Telefon: (040) 632 00 90
info@kreuzer-abteilung.org • www.kreuzer-abteilung.org

Yachtgebräuche und Flaggenführung

[Angegebene Links führen zu fremden Internetseiten](#)

Vorwort

Die Erfahrung zeigt, dass kein Zusammenleben ohne gewisse Spielregeln auskommt, seien sie traditionsgebunden oder nicht. Die Wassersportler bilden dabei keine Ausnahme. Gerade sie sind oft zu Gast in anderen Ländern. Dies enthält die Verpflichtung, sich den Gepflogenheiten der Gastländer anzupassen und jeder erwartet von jedem sportliches Verhalten. Aus diesen Gründen gab es und muss es weiterhin Regeln über Yachtgebräuche geben. Ähnliches gilt für die Flaggenführung.

Die Neuauflage der Broschüre „Yachtgebräuche - Flaggenführung“ soll dem Skipper über all diese Fragen die notwendigen Hinweise vermitteln.

DSV Kreuzer-Abteilung

Yachtgebräuche

1) Ordnung an Bord

Jede in Dienst gestellte Yacht soll, nicht nur seemännischen Gebräuchen folgend, stets einen gepflegten Eindruck machen. Es ist unschön, ein Schiff zu verlassen, das nicht aufgeklart ist. Die Ausrüstungsgegenstände müssen stets ordnungsgemäß verstaut, die Leinen aufgeschossen sein. In Fahrt dürfen keine Leinen und Fender außenbords hängen.

2) Sportliches Verhalten

Jede Yacht vertritt die Flagge, unter der sie fährt. Die Yacht ist so zu führen, dass sie das Ansehen ihrer Flagge und damit ihres Landes oder Verbandes nicht schädigt. Der Stander ihres Segelclubs verpflichtet ebenfalls.

Aufgrund des geltenden Straf- und Schifffahrtsrechts ist jeder Schiffsführer verpflichtet, allen in Not geratene Personen und Fahrzeugen Hilfe zu leisten, soweit es mit der Sicherheit des eigenen Fahrzeuges zu vereinbaren ist. Die Seemannschaft verlangt, dass er diese Pflicht tatsächlich bis zur Grenze seiner Möglichkeit erfüllt.

An Liegeplätzen und besonders in fremden Häfen ist vor allem nachts jeder Lärm zu vermeiden.

Es ist unkameradschaftlich, auf dem Steg oder der Brücke Ausrüstungsgegenstände so auszubreiten, dass andere dadurch behindert werden.

In fremden Häfen meldet sich der Schiffsführer unverzüglich beim zuständigen Hafenmeister und bittet um Zuweisung eines Liegeplatzes. Dieser ist berechtigt, den Liegeplatz zu begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander zu legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anzuordnen, soweit es zur Sicherheit des Hafenbetriebes erforderlich ist.

Ist ein Hafen überfüllt und ein Längsseitegehen unumgänglich, gebietet es die Höflichkeit, den Innenlieger um Erlaubnis, ob man anlegen darf, zu fragen. Ist dieser damit nicht einverstanden, so hat er die Möglichkeit, seine Yacht selbst zu verholen. Es ist selbstverständlich, dass auch andere Yachten möglichst nicht mit Landschuhen betreten werden. Der Weg führt üblicherweise über das Vorschiff.

Es ist unsportlich, Beiboote längsseits zu legen, da das Anlegen und evtl. Päckchenbildung dadurch unmöglich gemacht wird. Beiboote sollten nur dicht vor oder hinter dem Fahrzeug und nur an der Landseite festgemacht werden.

Bei Hafenmanövern sind die Anweisungen an die Besatzung ruhig und ohne große Lautstärke zu geben. Beim Anlegen müssen die Festmacher rechtzeitig klarliegen. Die Fender sind zu befestigen, aber erst unmittelbar vor dem Festmachen außenbords zu hängen. Selbstverständlich hilft jeder Segler einlaufenden Booten durch Wahrnehmen der Leinen. Bei bereits vertäuten Booten sollte ein neu hinzukommendes Boot seine Leinen so belegen, dass es die anderen nicht behindert. (Leinen von unten durch das Auge der bereits belegten Leinen führen und dann über Poller oder Pfahllegen.) So können jederzeit alle Boote ihre Leinen ohne Behinderung des anderen lösen.

Bei Hafenmanövern, beim Ein- und Auslaufen unter Motor, ist die geringstmögliche Fahrstufe zu benutzen, um Schwell zu vermeiden.

Die Bekleidung an Bord soll vor allem unter dem Aspekt der Sicherheit ihrem Verwendungszweck entsprechen. Für Schlechtwetterbekleidung, z.B. Ölzeug, sollten Sicherheitsfarben wie Gelb, Orange oder Hellrot gewählt werden; dunkle Farben sind nicht geeignet. Beim Ein- und Auslaufen ist angemessene Bekleidung selbstverständlich.

Das Zusammenleben an Bord erfordert weitgehende Rücksichtnahme. Die gleiche Haltung darf von den Crews gegenüber anderen Besatzungen erwartet werden.

Heimathafen

Als Heimathafen für eine Yacht kann angegeben werden der

- Wohnsitz des Eigners oder
- ständige Liegeplatz der Yacht oder
- Sitz des Clubs oder
- Sitz des Schiffsregisters.

Flaggenführung

Flaggen und Fahnen sind jedermann vertraute Ausdrücke, die jedoch nur im ersten Anschein dieselbe Bedeutung haben. Tatsächlich bestehen jedoch erhebliche Unterschiede.

a) Fahne

Die Fahne ist ein nicht ohne weiteres ersetzbares Einzelstück, aus wertvollen Stoffen gefertigt und mit Stickereien etc. verziert. Sie ist ein Symbol, dem von einem bestimmten Personenkreis eine besondere Ehrerbietung entgegengebracht wird.

Einen ähnlich symbolhaften Charakter wie die Fahne haben National-, Kriegs- und Handelsflaggen; ansonsten sind Flaggen lediglich Signal- und Erkennungszeichen, bei denen Zweckmäßigkeit und Haltbarkeit des Tuches im Vordergrund stehen. Fahne, Banner und Standarte sind in der Seefahrt ungebräuchliche Begriffe und werden deshalb hier nicht weiter behandelt.

b) Flagge

Flaggen sind rechteckig mit einem Seitenverhältnis von 3:5.

c) Stander

Stander sind dreieckig mit einem Höhen/Breitenverhältnis von 3:5.

d) Wimpel

Wimpel sind dreieckig mit einem Höhen/Breitenverhältnis von 3:10. Die Spitze kann fehlen (siehe Flaggenalphabet).

e) Doppelstander

Doppelstander sind Flaggen, die durch Einschnitte am freien Lief in zwei Spitzen auslaufen.

Flaggen und Stander müssen in einwandfreiem Zustand sein. Ausgefranzte und verdreckte Flaggen und Stander sind kein Indiz für „kernige Seemannschaft“.

Alle Flaggen am Flaggenstock und unter der Saling bzw. bei Motorbooten auf der entsprechenden Seite des Flaggenmastes müssen bis dicht an den Flaggenkopf bzw. bis dicht unter die Saling vorgeheißt sein. Flaggenleinen dürfen keine Lose haben.

1) Nationalflagge

Die Nationalflagge ist das offizielle Symbol eines Staates. Nach Artikel 22 des Grundgesetzes ist die Bundesflagge schwarz-rot-gold. Der Nationalflagge wird in allen Staaten eine besondere Ehrerbietung entgegengebracht. Viele Länder reagieren außerordentlich empfindlich, wenn es der Gast an erwartetem Respekt und Aufmerksamkeit fehlen lässt.

In früheren Zeiten war es Brauch, auf besiegten Kriegsschiffen die Flagge des Siegers über der Flagge des Besiegten anzubringen. Es wird deshalb von den traditionellen Seefahrtsnationen als ausgesprochene Unhöflichkeit, ja gewollte Herabsetzung des Gastlandes empfunden, wenn ein Fahrzeug einer fremden Nation, und dazu zählen auch Yachten, die Nationalflagge des Gastlandes unter der Nationalflagge eines vorher besuchten Landes oder als gar der eigenen Nationalflagge führt.

Das unbefugte Führen einer fremden Nationalflagge wird mit Sicherheit zu unliebsamen Reaktionen des Staates führen, dessen Flagge missbraucht wird führen. Dies gilt auch für

die Bundesrepublik Deutschland, die das Führen einer anderen Nationalflagge als der Bundesflagge, sofern das Schiff zum Führen der Bundesflagge verpflichtet ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

2) Bundesflagge

Motoryacht führt auf den Seeschiffahrtsstraßen, in Küstengewässern, auf See und im Ausland die Nationalflagge. Die Nationalflagge ist die Bundesflagge.

EU-Bürger haben das Recht auf Antrag bei der jeweiligen Flaggenbehörde die Flagge eines anderen EU-Landes zu führen.

Auf den Binnenwasserstraßen führen nur die zur Seefahrt bestimmten Fahrzeuge die Bundesflagge. Auf Booten im Binnenbereich braucht die Bundesflagge nicht gesetzt werden.

Im Hafen, vor Anker und in Fahrt wird die Flagge am Flaggenstock, möglichst in der Mitte des Hecks, gesetzt. Der Flaggenstock soll etwa 40 Grad nach achtern geneigt sein, damit die Flagge auch bei Windstille klarfällt und erkennbar ist. Am Flaggenstock darf nur die Nationalflagge gefahren werden.

Unter Segel kann die Flagge auch an der Gaffel oder bei Hochtakelung am Großsegel-Achterliek an einer Flaggenleine gefahren werden. Heckflaggen am Flaggenstock dürfen in keinem Fall das Hecklicht abdecken (z.B. tagsüber bei Nebel).

Auf einem mehrmastigen Fahrzeug wird die Flagge in Fahrt im Topp des hinteren Mastes oder mit einer besonderen Flaggenleine im oberen Drittel gefahren, im Hafen oder vor Anker wird sie als Heckflagge gesetzt.

Die Hafenflagge soll grundsätzlich größer sein als die Seeflagge.
Die Nationalflagge sollte nicht am Achterstag gefahren werden.

Eine gecharterte Yacht führt, mit Ausnahme von Finnland, in allen Ländern die Nationalflagge ihres Eigners. In Finnland wird die Nationalflagge des Charterers gesetzt. Lediglich in den Fällen, in denen der deutsche Charterer die Eigenschaft als Ausrüster im handelsrechtlichen Sinne für das einem ausländischen Eigner gehörende Schiff erwirbt, kann ihm auf Antrag vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung die Befugnis verliehen werden, für eine bestimmte Zeit die Bundesflagge zu führen. Für Sportboote ist diese Voraussetzung in der Regel gegeben, wenn der Chartervertrag für mindestens 12 Monate abgeschlossen wurde.

3) Europaflagge

In zunehmendem Maße sind in der Bundesrepublik Deutschland beheimatete Sportboote zu beobachten, die am Heck statt der Bundesflagge die Europaflagge mit und ohne Bundesflagge in der Gösch (obere Ecke am Flaggenliek) führen. Soweit es sich um zur Seefahrt bestimmte Sportfahrzeuge handelt, steht diese Praxis nicht im Einklang mit der Rechtslage (Flaggenrechtsgesetz §6 und §8 [2]) und kann mit Geldbußen geahndet werden. Um der Verbundenheit mit dem Europagedanken Ausdruck zu verleihen, sollte die Europaflagge so gefahren werden, dass Zweifel an der Bundesflagge als alleiniger Nationalflagge ausgeschlossen sind (z.B. unter der Saling).

4) Flagge der DSV Kreuzer-Abteilung

Die Flagge der DSV Kreuzer-Abteilung weht an Bord nur am Tage und nur in Verbindung mit der Bundesflagge. Sie wird im Hafen, vor Anker und beim Auslaufen eines Hafens unter der Steuerbordsaling gesetzt, im Ausland dagegen unter der Backbordsaling.

5) Flagge des Deutschen Segler-Verbandes e. V.

Die Flagge des Deutschen Segler-Verbandes e. V. zeigt auf weißem Grund ein schwarzes umrandetes Diagonalkreuz mit der Kompassrose des DSV. Die Verbandsflagge darf nur von Booten und Yachten geführt werden, die den Internationalen Bootsschein für Wassersportfahrzeuge besitzen. Dieses Schiffsdokument muss sich während der Fahrt an Bord befinden.

An vollgetakelten Masten der DSV-Vereine kann die Verbandsflagge und ggf. - an einer anderen Flaggenleine - die Flagge der DSV Kreuzer-Abteilung unter der Rah, sonst an einfachen - getrennten - Flaggenmasten gesetzt werden. Die Flagge der DSV Kreuzer-Abteilung weht in allen Stützpunkten der DSV Kreuzer-Abteilung.

6) Gastlandflagge

Bei Einfahrt in die Küstengewässer eines Gastlandes setzen Yachten nur die Flagge des Gastlandes unter der Steuerbordsaling, nicht jedoch die Flaggen zuvor besuchter Länder.

Von einer Auslandsfahrt heimkehrende Yachten können im deutschen Hoheitsgebiet die Flaggen der besuchten Länder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer deutschen Namen möglichst in gleicher Größe und untereinander nur am Tage der Heimkehr, am darauf folgenden Wochenende und beim jährlichen Absegeln unter der Steuerbordsaling zeigen. In diesem Falle wird die Flagge der DSV Kreuzer-Abteilung unter der Backbordsaling gesetzt.

7) Vereinsstander

Der Stander wird im Großtopp gefahren, er weht bei Tag und Nacht, auch wenn die Besatzung nicht an Bord ist.

Kann der klassische Standerstock nicht gesetzt werden, ist eine zweckdienliche Hilfskonstruktion zu wählen.

Nur wenn auch dies nicht möglich ist, kann der Stander an oberster Stelle unter der Backbordsaling gefahren werden. In diesem Fall muss er auf See eingeholt werden, um eine Verwechslung mit Flaggensignalen zu vermeiden.

Es darf jedenfalls nur ein Stander gesetzt werden. Eine Yacht, die bei mehreren Vereinen eingetragen ist, führt im Allgemeinen den Stander des Vereins, dem sich der Eigner hauptsächlich angehörig fühlt, im Hafenbereich den heimischen Stander, in fremden Häfen den Stander des ältesten ortsansässigen Vereins, dem der Eigner angehört.

Der Stander am Flaggenmast eines Vereins weht im Topp vom Ansegeln bis zum Absegeln Tag und Nacht.

8) Gösch

Die Gösch ist die Flagge des Heimathafens oder des Bundeslandes. Sie ist rechteckig und wird an einem Flaggenstock am Vorsteven oder auf dem Klüverbaum gesetzt. Auf Segelyachten ist das Führen der Gösch unüblich.

9) Sonstige Flaggen

Unabhängig von diesen Regeln sind die Vorschriften der Behörden über das Führen besonderer Flaggen und Stander zu beachten. Das Führen von Eignerflaggen ist gelegentlich noch bei Regattayachten zu sehen.

10) Signalflaggen

Signalflaggen nach dem Internationalen Signalbuch dürfen nur nach dessen Vorschriften verwendet werden und sind sofort wieder einzuholen, wenn der Signalaustausch beendet ist. Einzige Ausnahme ist die Flaggen gala, also über die Toppen geflaggt. Die Größe der Signalflaggen ist so zu wählen, dass sie auch auf größere Entfernung erkennbar sind.

11) Flaggengruß

Der Flaggengruß ist nach wie vor bei vielen seefahrenden Nationen gebräuchlich. Besonders in Großbritannien und in den skandinavischen Ländern wird darauf Wert gelegt. Der Flaggengruß ist freiwillig, die Erwidern eines Grußes jedoch Pflicht.

Die zuerst grüßende Yacht holt die Flagge ein Drittel nieder und heißt sie wieder vor, wenn die andere Yacht die Flagge niedergeholt hat.

Yachten können sich untereinander durch einmaliges „Dippen“ der Flagge oder, falls dieses wegen zu kurzen Flaggenstocks nicht möglich ist, durch Senken des Flaggenstocks mit der Flagge grüßen.

Ein Kriegsschiff wird immer zuerst begrüßt; dabei wird die eigene Flagge erst dann wieder geheißt, wenn das Kriegsschiff dies bereits getan hat. Beim Begegnen einer Flottille von Kriegsschiffen grüßt man nur das durch den Führungsstander gekennzeichnete Schiff.

12) Flaggenparade

Es ist nach wie vor internationaler Brauch, das Zeremoniell der Flaggenparade einzuhalten. Als Flaggenzeit versteht man die Zeit, während der alle Flaggen wehen. Und zwar:

1. Mai	—	30. September	08:00 Uhr	—	Sonnenuntergang	Spätestens bis 21:00 Uhr
1. Oktober	—	30. April	09:00 Uhr	—		

Die Zeiten des Vorheißens und Niederholens geben ein im Hafen oder vor Anker liegendes Kriegsschiff, die größte Yacht oder der Flaggenmast des ortsansässigen Vereins an.

Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen im Binnenbereich

Die im Binnenbereich bisher in sieben Einzelregelungen zersplitterten Vorschriften zur Kennzeichnung von Wassersportfahrzeugen wurden in der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 zusammengefasst und bundeseinheitlich geregelt.

1) Geltungsbereich

Die Verordnung gilt auf den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Donau sowie auf den Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt. Sie gilt damit nicht auf den Seeschiffahrtsstraßen.

2) Definition Kleinfahrzeug

Kleinfahrzeuge im Sinne der Verordnung sind

- a) Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen;

Kleinfahrzeuge im Sinne der Verordnung sind nicht

- b) Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können;
- c) Wasserfahrzeuge bis zu 5,5 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können;
- d) Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung nicht mehr als 2,21 kW beträgt;
- e) Beiboote.

3) Kennzeichnungspflicht

Kleinfahrzeuge nach Ziffer 2a) müssen ein gültiges amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen, wenn sie im Geltungsbereich der Verordnung verkehren. Die übrigen Wassersportfahrzeuge nach den Ziffern 2b) bis e) dürfen ein Kennzeichen führen.

Der Eigentümer muss das Kennzeichen am Schiffskörper in 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern außen auf beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck dauerhaft anbringen (KIFzKV-BinSch zuletzt geändert 18. Juli 2017). Als Nationalitäten-Kennzeichen darf ein deutsches Fahrzeug am Schiffskörper nur den Buchstaben D führen.

Der Eigentümer darf weder anordnen noch zulassen, dass der Schiffsführer ein deutsches Kleinfahrzeug ohne Kennzeichen oder andere Nationalitäten-Kennzeichen als D führt.

Auch ausländische Kleinfahrzeuge unterliegen grundsätzlich der Kennzeichnungspflicht; für sie gelten Sonderregelungen.

4) Amtliche Kennzeichen

- **Wasser- und Schifffahrtsämter (WSA)**
Die von den Wasser- und Schifffahrtsämtern ausgegebenen amtlichen Kennzeichen bestehen aus einem oder mehreren Buchstaben, an die sich mit einem Bindestrich Buchstaben und Ziffern anschließen, z.B. CUX-A1. CUX ist die Abkürzung für das WSA Cuxhaven.
- **Schiffsregisternummer**
in einem Schiffsbrief ausgewiesene Schiffsregisternummer, gefolgt von dem Kennbuchstaben B;
- **IMO-Nummer**
Ausgewiesen im Schiffszertifikat
- **Funkrufzeichen**
- **Nummer des Flaggenzertifikats**
gefolgt von dem Kennbuchstaben F
- **Sonderkennzeichen der WSA Berlin**

5) Amtlich anerkannte Kennzeichen

Hierbei handelt es sich um Nummern des

- **Internationalen Bootsscheines für Wassersportfahrzeuge (IBS)**

gefolgt vom Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation:

- S = DSV – Deutscher Segler-Verband e.V.
- M = DMYV – Deutscher Motoryachtverband e.V.
- A = ADAC – Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.

In seiner Funktion als Kennzeichenausweis ist der IBS unbegrenzt gültig!

6) Verfahren

Das Kennzeichen ist bei einem WSA oder bei einer der genannten Organisationen DSV/DMYV/ADAC zu beantragen.

Der Antrag für den Internationalen Bootsschein für Wassersportfahrzeuge kann unter der Dokumenten-Nummer 2200 abgerufen werden: <https://kreuzer-abteilung.org/vorteile/recht-technik/schiffspapiere/>

INTERNATIONALE SIGNALFLAGGEN

- Flaggenalphabet

Signale auf dem Wasser

	ALPHA Taucher unten halte Abstand		HOTEL Lotse an Bord		NOVEMBER Nein Abbruch der Wettfahrten		TANGO Abstand halten Netze ausgelegt
	BRAVO Gefährliche Ladung Protestflagge		INDIA Ändere Kurs nach Backbord 1-Minutenregel, Regel 30.1		OSCAR Mann über Bord		UNIFORM Sie begeben sich in Gefahr
	CHARLIE ja Bahnänderung		JULIET Feuer an Bord		PAPA Schiff läuft aus Vorbereitungs- signal		VICTOR Ich benötige Hilfe
	DELTA Abstand halten		KILO Verbindung erwünscht		QUEBEC An Bord alles gesund		WHISKEY Ich benötige ärztliche Hilfe
	ECHO Ändere Kurs nach Steuerbord		LIMA Sofort stoppen In Rufweite kommen		ROMEO Entfernung in Seemeilen geht rückwärts (mit einer oder mehreren Ziffern)		X-RAY Stop – meine Signale abwarten Einzel-Rückrufsignal
	FOXTROTT Manövrierunfähig		MIKE Fahrzeug gestoppt Ersatzbahnmarke		SIERRA Meine Maschine geht rückwärts Bahnabkürzung		YANKEE Treibe vor Anker Schwimmwesten anlegen
	GOLF Benötige Lotsen						ZULU Benötige Schlepper Regel 30.2 ist in Kraft



	1. Hilfsstander Allgemeines Rückrufsignal		Flaggen N über A Alle Wettfahrten sind abgebrochen. Heute keine Wettfahrt mehr		1		6
	2. Hilfsstander				2		7
	3. Hilfsstander		Flaggen N über H Abbruch und Zurücksegeln in den Hafen		3		8
	Antwortwimpel		Flagge Blau Zweiflagge		4		9
	Codevereinbarung Startverschiebung		Flagge Schwarz Regel 30.3 ist in Kraft		5		0
	Startverschiebung auf ein späteres Datum						

Rote Erklärungen sind Regattasignale

- Achtung
- Bleib-weg-Signal
 - Ich ändere meinen Kurs nach Stb.
 - Ich ändere meinen Kurs nach Bb.
 - Meine Maschine geht rückwärts
 - Ich bin manövrierunfähig
 - Aufforderung zum Ausweichen
- Ich will an Stb. überholen
- Ich will an Bb. überholen
- Sie können überholen
- Gefahr- und Warnsignal
- Anhalten. Aufforderung von einem Dienstfahrzeug
- Brücke/Schleuse bitte öffnen

pantaenius.com

Diese Tafel wird zur Verfügung gestellt von Pantaenius Yachtversicherungen – Partner der DSV Kreuzer-Abteilung.